



Aktiengesellschaften, vereinfachte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vereinfachte Gesellschaften mit beschränkten Haftung und Europäische Gesellschaften können dieses Formular nicht verwenden, sondern müssen die Steuererklärung online über MyGuichet.lu einreichen.

## Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuererklärung für Körperschaften (IR, IC2023/ IF2024)

### Allgemeine Informationen

G0010	Bezeichnung des Steuerpflichtigen	
G0020	Aktennummer	
G0050	Rechtsform	
G0030	Handelsregisternummer	
G0040	Die Handelsregisternummer ist nicht verfügbar	<input type="checkbox"/>
G0045	Datum der Hinterlegung der Bilanz im Registre de commerce et des sociétés	
<p>Falls keine Bilanz hinterlegt wurde, ist eine Kopie als Anlage beizufügen</p>		
G0060	Börsennotierte Gesellschaft	<input type="checkbox"/>
G0065	Religiöse Ordensgemeinschaft	<input type="checkbox"/>
G0066	Religiöse Vereinigung	<input type="checkbox"/>
G0070	Gegenstand des Unternehmens	
G0080	Veranlagungsstelle	
G0090	Berichtigende Erklärung	<input type="checkbox"/>
G0091	Gegenüber der initialen Erklärung abgeänderte Felder/Anlagen (maximal 500 Zeichen)	



## Andere Informationen

G0095 Vorherige Bezeichnung und Rechtsform (nach einer Änderung der Rechtsform)

G0100 Vorherige Aktennummer (nach einer Änderung der Rechtsform)

G0105 Andere Informationen

## Auflösung oder freiwillige Abwicklung

G0110 Freiwillige Auflösung während des Wirtschaftsjahres oder in einer freiwilligen Abwicklung

G0115 Auflösung gemäß Artikel 1865bis des Zivilgesetzbuches

G0120 Übernahme

G0130 Datum der Auflösung oder der Übernahme

G0140 Abschlusszeitpunkt der Abwicklung

Geben Sie den Liquidator als gesetzlichen Vertreter in der Rubrik Kontakte an

## Gerichtliche Abwicklung oder Konkurs

G0170 Im laufenden Jahr in gerichtlichem Abwicklungs- oder Konkursverfahren

G0180 Beginn der gerichtlichen Abwicklung oder des Konkurs

G0190 Abschlusszeitpunkt der gerichtlichen Abwicklung oder des Konkurs

Geben Sie den gerichtlichen Liquidator oder Kurator als gesetzlichen Vertreter in der Rubrik Kontakte an

## Behördliche Auflösung ohne Abwicklung

G0900 In behördlicher Auflösung ohne Abwicklung

G0905 Beginn der behördlichen Auflösung ohne Abwicklung

G0910 Abschluss der behördlichen Auflösung ohne Abwicklung

## Wirtschaftsjahr

G0210 Datum der Eröffnung

G0220 Abschlussdatum

G0225 Das Abschlussdatum wurde 2023 geändert

Bitte zwei Steuererklärungen abgeben (falls oben markiert)



### Währung

G0260	Währung der Erklärung				
Wechselkurs					
G0270	Kurstyp	Mittlerer Wechselkurs	<input type="checkbox"/>	Wechselkurs am 31.12.	<input type="checkbox"/>

### Kontakte

#### Eingetragener Sitz oder Hauptverwaltung (am Ende des Wirtschaftsjahres)

G0308	Zusätzliche Angabe
G0310	Nummer
G0315	Straße
G0320	Postleitzahl
G0325	Ort
G0305	Land
G0370	Telefon
G0380	E-Mail

### Anschrift

G0413	Postfach
G0420	Postleitzahl
G0425	Ort
G0405	Land



**Gesetzlicher Vertreter, z.B. Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer,  
Delegierter des Verwaltungsrats**

G0560

Name

G0570

Vorname

G0580

Persönliche Kennnummer

G0590

Oder Geburtsdatum

G0595

Geburtsort

G0613

Postfach

G0620

Postleitzahl

G0625

Ort

G0630

Land

G0640

Telefon

G0645

E-Mail

**Person oder Dienstleister, die bei der Anfertigung der Steuererklärung  
mitgewirkt haben**

G0650

Kontaktperson

G0730

Dienstleister

G0668

Zusätzliche Angabe

G0670

Nummer

G0675

Straße

G0680

Postleitzahl

G0685

Ort

G0665

Land

G0740

Telefon

G0750

E-Mail



## Spezifische steuerliche Bestimmungen

### Regime der steuerlichen Organschaft

G2000	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres einer steuerlichen Organschaft angehört (Artikel 164bis L.I.R.) ?	Ja	Nein
G2010	Datum des Antrags zum Beitritt		
G2020	Der Antrag zum Beitritt zur steuerlichen Organschaft wurde bei folgender Veranlagungsstelle eingereicht		
G2025	Hat die steuerliche Organschaft die Anwendung von Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. beantragt ?	Ja	Nein
G2431	Beansprucht der Steuerpflichtige die Anwendung des Artikel 164bis, Absatz 9, Nummer 9 L.I.R. ?	Ja	Nein

Sind beizufügen :

- Eine umfassende Dokumentation bezüglich der erforderlichen Elemente zur Bestimmung der relevanten Verhältnisse, sowie sämtliche Informationen die belegen, dass die Anwendungsbedingungen von Artikel 164bis, Absatz 9, Nummer 9 L.I.R. erfüllt sind ; und
- Der Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers so wie in Artikel 164bis, Absatz 9, Nummer 9 L.I.R. vorgesehen

G2030	Der Steuerpflichtige ist	integrierende Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
		integrierende Tochtergesellschaft	<input type="checkbox"/>
		integrierte Gesellschaft	<input type="checkbox"/>

### Bezeichnung der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft

G2080	Name der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft		
G2090	Aktennummer		
G2040	Diese Erklärung beinhaltet die Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften	Ja	Nein

### Bezeichnung der integrierten Gesellschaften

G2070	<u>Name der integrierten Gesellschaft</u>	<u>Aktennummer</u>	<u>Finanzunternehmen im Sinne von dem Artikel 168bis, Absatz 1, Nummer 7 L.I.R.</u>
			<input type="checkbox"/>



### Abschreibung gemäss Artikel 32, Absatz 1a L.I.R.

		Währung	Euro
G2300	Antrag auf Anwendung der Abschreibung von Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. in 2023	Ja	Nein
G2310	Betrag der Abschreibung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2023 abgesetzt wurde		
G2315	Betrag der zurückgestellten Abschreibung, welcher in der Steuerbilanz 2023 abgesetzt wurde		
G2320	Summe der zurückgestellten Abschreibungen vorheriger Jahre, die nicht abgesetzt wurden		

### Sonstige Angaben

G2330	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte mit verbundenen Unternehmen durchgeführt (Artikel 56 und 56bis L.I.R.) ?	Ja	Nein
G2340	Hat der Steuerpflichtige die Vereinfachungsmaßnahme der Sektion 4 des Verwaltungsrundschreibens des Steuerdirektors L.I.R. 56/1 - 56bis/1 vom 27. Dezember 2016 angewandt ?	Ja	Nein
G2350	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte ausgeführt mit verbundenen Unternehmen ansässig in Ländern und Gebieten, welche gemäß der EU-Liste als nicht kooperativ für Steuerzwecke gelten (Link <a href="http://impotsdirects.public.lu/fr/az/l&gt;ListeUEttertoiresNC.html">http://impotsdirects.public.lu/fr/az/l&gt;ListeUEttertoiresNC.html</a> ) ?	Ja	Nein
G2351	In welchen Ländern / Gebieten ?		
G2100	Liegt eine Vorabentscheidung für den Steuerpflichtigen vor oder wurde ein Vorabentscheidungsantrag für 2023 gestellt ?	Ja	Nein
G2110	Ist der Steuerpflichtige ein Verbriefungsorganismus, eine Risikokapitalanlagegesellschaft (SICAR), eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Altersvorsorge-Spargesellschaft mit variablem Kapital (SEPCAV) oder in Form einer Altersvorsorge-Sparvereinigung (ASSEP) ?	Ja	Nein
G2120	Ist der Steuerpflichtige ein reservierter alternativer Investmentfonds, der die Kriterien von Artikel 48 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 in Bezug auf reservierte alternative Investmentfonds erfüllt ?	Ja	Nein



## Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

### Währung

### Euro

G2600	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Beträge abzegogen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben		
G2605	a. Im Rahmen von Zahlungen *		
G2610	i. Bezuglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. welches nicht alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllt ?	Ja	Nein
G2615	ii. An einen hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe b) L.I.R. ?	Ja	Nein
G2620	iii. An einen Organismus mit einer oder mehreren Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe c) L.I.R. ?	Ja	Nein
G2625	iv. An eine unberücksichtigte Betriebsstätte bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe d) L.I.R. ?	Ja	Nein
G2630	v. Von einem hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter L.I.R. ?	Ja	Nein
G2640	b. Im Rahmen von fiktiven Zahlungen zwischen dem Hauptsitz und einer Betriebsstätte oder zwischen zwei Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe f) L.I.R. ?	Ja	Nein
G2650	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Beträge abzegogen welche zu einem doppelten Abzug im Rahmen einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe g) L.I.R. geführt haben ? *	Ja	Nein
G2660	Ist der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Zahlungsempfänger von Erträgen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. ?	Ja	Nein



Aktennummer	<input type="text"/>											
Vordruck 500												Jahr: 2023

G2670

Ist der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Zahlungsempfänger von Zahlungen von einem oder mehreren hybriden Organismen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe e) L.I.R. ?

Ja

Nein

G2680

Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Beträge abgezogen welche, direkt oder indirekt, in abzugsfähige Aufwendungen fließen, die zu einer hybriden Gestaltung durch eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen oder als Teil einer strukturierten Gestaltung geführt haben gemäß Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 3 L.I.R. ?

Ja

Nein

G2690

War der Steuerpflichtige in einem, oder mehreren, anderen Steuergebieten ansässig ?

Ja

Nein

Wenn ja, hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Beträge abgezogen welche er auch in einem oder mehreren von diesen anderen Steuergebieten von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen hat insofern es sich nicht um Einkünfte handelt, die steuerlich doppelt berücksichtigt wurden gemäß Artikel 168ter, Absatz 4 L.I.R. ?

Ja

Nein

G2700

Beansprucht der Steuerpflichtige die Anrechnung von Quellensteuern in Bezug auf Erträge von Finanzinstrumenten welche im Rahmen von einer hybriden Übertragung übertragen wurden ?

Ja

Nein

G2710-n

Ist der Steuerpflichtige Teil, zusammen mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von dem Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 18 L.I.R., einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstaben a) bis e) und g) L.I.R. oder hat er, direkt oder indirekt, abzugsfähige Aufwendungen finanziert, die zu einer hybriden Gestaltung durch eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen geführt haben, dann obliegt es dem Steuerpflichtigen sein(e) verbundene(s) Unternehmen anzugeben.



## Meldung gemäß dem Artikel 7 des geänderten Gesetzes vom 25. März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6)

G2720 Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres, eine oder mehrere meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt?

Ja

Nein

Referenz (Arrangement ID\*) des/der grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in der Europäischen Union gemeldet wurden:

---

---

---

Eventuelle Anmerkungen :

---

---

---

\*) Für Gestaltungen, die in Luxemburg gemeldet wurden, wird dem initialen Melder nach Einreichung der Meldung über das Portal MyGuichet.lu eine Arrangement ID mitgeteilt, welche er an alle betroffenen Steuerpflichtigen weiterleiten muss.

## Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

Hat der Steuerpflichtige verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 164ter, Absatz 1 und Absatz 2 L.I.R.?

G2470

Ja

Nein

Gegebenenfalls ist die Anlage "Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen

## Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

Hat der Steuerpflichtige, selbst oder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen, mehr als 50 Prozent der Stimmrechte, des Kapitals oder der Rechte an den Gewinnen in einer oder mehreren Körperschaften gehalten, die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben, gemäß Artikel 164ter, Absatz 1 L.I.R.?

---

---

---

Ja

Nein

Gegebenenfalls ist die Anlage "Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen und die Zwischensumme auf die Seite 11 zu übertragen



## I. Ansässige Körperschaften

### Teilhaber

G1000

Anzahl der Inhaber von Aktien oder Anteilen deren Beteiligung von mindestens 10% am Abschlusstag des Wirtschaftsjahres beträgt

G1400

Hatten andere Inhaber von Aktien oder Anteilen, im Laufe des Jahres, eine Beteiligung von mindestens 10% ?

Ja

Nein

Gegebenenfalls ist die Anlage "Teilhaber" beizufügen (eine Anlage pro Teilhaber)

### Betriebstätten im Inland

#### Betriebsstätten im Inland

G0760

Gemeinde des eingetragenen Sitzes (Stand am Abschluss des Wirtschaftsjahres)

G0770

Hatte das Unternehmen Betriebstätten auf dem Gebiet anderer Gemeinden ?

Ja

Nein

G0780

Wurde der eingetragene Sitz im Laufe des Wirtschaftsjahres auf das Gebiet einer anderen Gemeinde verlegt ?

Ja

Nein

G0790

~~Wurde der eingetragene Sitz im Laufe des~~  
Wirtschaftsjahres auf dem Gebiet einer interkommunalen Gewerbezone ?

Ja

Nein

G0800

Name der interkommunalen Gewerbezone in welcher sich der eingetragene Sitz befindet oder befand

### Ausländische Betriebstätten oder andere im Ausland erzielten Einkünfte

#### Ausländische Betriebstätten

G0870

Hat der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr 2023 im Ausland eine oder mehrere Aktivitäten ausgeübt oder eine oder mehrere Einnahmequellen gehabt?

Ja

Nein

G0880

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?

G2360

Hat der Steuerpflichtige im Jahr 2023 eine Betriebstätte gehabt, die Forschung und Entwicklung betreibt, und in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb Luxemburgs ansässig ist?

Ja

Nein

G2370

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?

#### Im Ausland gehaltene Immobilie(n)

G2371

Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 eine oder mehrere Immobilien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg gehalten?

Ja

Nein

G2372

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?



## Körperschaftsteuer - Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

<b>Gewinn aus Gewerbebetrieb</b>		<b>Währung</b>	<b>Euro</b>
R0010	Gewinn gemäß Handelsbilanz		
0010			
R0020	Gewinn gemäß Steuerbilanz (gemäß beigelegter Erläuterung laut Steuerbilanz)		
0020			

**Nicht abzugsfähige Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder steuerpflichtige Beträge, soweit sie nicht im Bilanzgewinn inbegriffen sind**

R0030 0030	Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für Substanzverringerung
R0040 0040	Unzulässige Teilwertabschreibungen oder Rückstellungen
R0050 1000	Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)
R0060 1010	Verdeckte Gewinnausschüttungen
R0070 1030	Vergütungen an Verwalter
R0260	Nicht abzugsfähige Zinsen gemäß Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.
R0270	Nicht abzugsfähige Lizenzgebühren gemäß Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.
R0075	Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.
R0230	Einzubehaltende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.
R0240	Zwischensumme (R0075 + R0230)
R0077 1040	Einzubehaltende Nettoeinkünfte von beherrschten ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut beigefügter Erläuterung)
R0080 1040	Strafen im Sinne von Artikel 12 Nr 4 L.I.R.
R0100	Luxemburgische Kapitalertragsteuer (gemäß beigefügter Erläuterung)
R0110 1060	Ausländische Ertragsteuer
R0120 1080	Steuerabzug auf Tantiemen



		Währung	Euro
R0220 1190	Ausgaben zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, Spenden im Sinne von Artikel 109, Abs. 1 Nr 3 L.I.R. einbegriffen		

### Nicht abzugsfähige Steuern

R0130 1090	Körperschaftsteuer
R0140 1100	Kapitalertragsteuer
R0150 1110	Vermögensteuer
R0160 1240	Gewerbesteuer
R0170 1130	Nicht abzugsfähige ausländische Steuern (einschließlich der nicht abzugsfähigen Steuern gemäß Artikel 168ter, Absatz 5 L.I.R.)
R0180 1140	Zinsen wegen verspäteter Zahlung, die sich auf die oben genannten Steuern beziehen
R0190 1145	Andere nicht abzugsfähige Steuern
R0250	
R0250	
R0250	

### Ausländische Verluste aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

R0200 1150	Verlust aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)
R0210 1160	Verlust auf ausländischen Gütern aus einem Staat, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)



R1000 Steuerfreie Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R.) geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen

---

R1010 - Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen

---

R1020 Zwischensumme (R1000 + R1010)

Erläuterung der Einkünfte und der Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen im Zusammenhang stehen sind mittels Vordruck 506a anzugeben.

R1030 Steuerfreie Einkünfte gemäß Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen

R1040 - Betriebsausgaben, die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehen

---

R1050

Erläuterung der steuerfreien Einkünfte nach Artikel 115 Nr. 15a I LR gemäß beigefügter Anlage



Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 6 L.P. steuerbefreit sind.

B1260 1

B1260-2

R1260-3

Summe

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 7 L.I.R.

R1270-1

R1270-2

R1270-3

Summe

R1280

## Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

R1290

In einem vorherigen Wirtschaftsjahr verweigerte Abzüge von Zahlungen, Ausgaben und Verlusten, insoweit sie mit Einkünften, die steuerlich doppelt berücksichtigt werden, verrechnet werden können im Wirtschaftsjahr 2023 gemäß Artikel 168ter, Absatz 3 L.I.R.

## **Sonstige abzugsfähige oder zu befreieende Beträge**

R1060  
1670

### Änderung der Absetzung für Abnutzung



## Währung Euro

## **Nicht abzugsfähige Steuern, die als Erträge gebucht wurden**

- R1070

- R1080

- R1090

- R1100

- R1110 Sonstige nicht abzugsfähige Steuern

Ausländische Gewinne oder andere Einkünfte aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

- R1120

1730 Gewinn aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)

- R1130 Sonstige in Luxemburg steuerfreie Erträge auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommen (gemäß beigefügter Erläuterung)

## **Zu befreiende oder abzuziehende Beträge in Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum**

- R1200 Steuerfreier oder abzuziehender Anteil gemäß Artikel 50bis LUB

- R1210 Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50ter I 1 R

Gegebenenfalls ist der Vordruck 750 und/oder der Vordruck 760 beizufügen

## Überschüssige Fremdkapitalkosten (Artikel 168bis L.I.R.)

- ## R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten

- R7685 Abszugfähige vorgetragene überschüssige Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

- R1300



## II. Religiöse Ordensgemeinschaften und Vereinigungen

unabhängig von der Rechtsform

	Währung	Euro
R6060	Summe der Nettoeinkünfte (der Betrag aus der Zeile R6060 ist zu übertragen gemäß den Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte einer religiösen Ordensgemeinschaft und Vereinigung")	

## III. Nicht ansässige Körperschaften

die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

### **Betriebstätten im Inland**

#### **Art der Tätigkeit oder Einnahmequellen im Inland**

(die Zeilen G0850 bis G0860 betreffen nur nicht ansässige Körperschaften)

G0850	Im Inland gehaltene Betriebstätte(n)	<input type="checkbox"/>
G0760	Gemeinde, in welcher der nicht ansässige Steuerpflichtige eine oder mehrere Betriebstätten im Inland hat	
	Im Inland gehaltene Immobilie(n)	<input type="checkbox"/>
	Andere Aktivitäten oder Einnahmequellen	<input type="checkbox"/>
G0860	Zusätzliche Erläuterungen zur Aktivität	
R6061	Summe der Nettoeinkünfte (der Betrag aus der Zeile R6061 ist zu übertragen gemäß den Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte der Körperschaften die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben")	
	Summe der Nettoeinkünfte	



## Körperschaftsteuer - Steuerliche Organschaft

### Summe der Verlustvorträge aus Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen

	Währung	Euro
R2010	Am Anfang des Jahres	
R2020	Verwendung des Jahres	
R2030	Am Ende des Jahres	

### Übertrag der Summe der Nettoeinkünfte

R2040	Übertrag der Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften
R2050	Summe der Nettoeinkünfte die der Summe der Nettoeinkünfte der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen sind
1904	

### Übertragene Spenden

R2060	Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind
-------	---

## Körperschaftsteuer - Sonderausgaben

### Spenden

R2120	Spenden Steuerjahr 2023 (gemäß beigefügter Erläuterung)
R2110	Vortrag des Steuerjahres 2022
R2100	Vortrag des Steuerjahres 2021

### Verlustvorträge von vorherigen Wirtschaftsjahren (die während der Zugehörigkeit zur Organschaft entstanden sind)

R2130	



Aktennummer													
Vordruck 500													Jahr: 2023

## Körperschaftsteuer - Auf den Steuerbetrag anzurechnende Beträge

**Euro**

### Steuergutschrift für Investitionen

R4100 Steuergutschrift für Investitionen (Vortrag der Zeile 91 des Vordrucks 800)

R4120 Steuergutschrift für den Kauf von Software (Vortrag der Zeile 92 des Vordrucks 800)

R4130 Summe

R4140 Summe der Erwerbe von Null-Emissionen-Personenkraftwagen in 2023 (Vortrag der Zeile 15 des Vordrucks 800)

R4150 Summe der Erwerbe von Software in 2023 (Vortrag der Zeile 39 des Vordrucks 800)

R4110 Vortrag von vorherigen Wirtschaftsjahren (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist der Vordruck 800 beizufügen

### Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

R4200 Laufendes Jahr

R4210 Vortrag (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist die Anlage "Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen" beizufügen

### Steuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung

R4310 Vortrag von vorherigen Wirtschaftsjahren (gemäß beigefügter Erläuterung)



## Währung Euro

## **Anrechenbare Steuer, welche von einem ausländischen beherrschten Unternehmen festgestellt und entrichtet wurde**

- R4450 Anrechenbare Steuer, welche festgestellt und entrichtet wurde von einem ausländischen beherrschten Unternehmen gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 8 L.I.R.

## Steuerabzüge

- |       |  |
|-------|--|
| R4410 | Steuerabzug auf Tantiemen (gemäß beigefügter Erläuterung)  |
| R4420 | Anrechenbarer und erstattbarer Steuerabzug auf inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen (Artikel 154 (6a), 149 (4a) und 168ter (5) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)    |
| R4425 | Steuerabzug auf inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen anrechenbar in Höhe der geschuldeten Steuer (Artikel 154 (6a) und 168ter (5) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung) |
| R4430 | Ausländischer Steuerabzug welcher aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens und gemäß Artikel 168ter (5) L.I.R. anrechenbar ist (gemäß beigefügter Erläuterung)                 |
| R4440 | Anrechenbarer ausländischer Steuerabzug gemäß Artikel 134bis und 168ter (5) L.I.R. (gemäß beigefügter Erläuterung)   |
| R4500 |  |



## Gewerbesteuer - Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

	Währung	Euro
<b>Gewinn</b>		
C0010		
0010	Der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn des Wirtschaftsjahres	
C0020		
0020	Beträge, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen (gemäß beigefügter Erläuterung)	
C0030		
0030	Zwischensumme	
<b>Beträge hinzurechnen, soweit sie die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemindert haben</b>		
C0110		
0230	Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind	
C0120		
0280	Anteil an den Verlusten einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind	
C0130		
0280	Der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Gewerbeverlust	
C0150		
0280	Betrag, der gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummern 6 und 7 L.I.R. von der Einkommenssteuer der Körperschaften befreit ist.	
C0140		
7010		
C0140		
7010		
<b>Abzuziehende Beträge, soweit sie in den Einkünften aus Gewerbebetrieb inbegriffen sind</b>		
C0200		
0430	Anteil an den Gewinnen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind	
C0201		
0430	Gewinnanteile, die gemäß Paragraph 8, Nummer 4 des abgeänderten Gewerbesteuergesetzes zum Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechnet wurden	
C0202		
0430	Dividendenauszahlungen, Gewinnanteile und sonstige Erträge gemäß Paragraph 9, Nummer 2a des abgeänderten Gewerbesteuergesetzes	



Aktennummer													
Vordruck 500													Jahr: 2023

C0210 Teil des Gewerbeertrags, der auf nicht im Inland belegene Betriebstätten entfällt

C0215 Nettoeinkünfte, welche gemäß Artikel 164ter L.I.R. in die Summe der Nettoeinkünfte einbezogen wurden, soweit sie im Gewerbeertrag inbegriffen sind

C0216

C0216

## Spenden

C0240 Spenden des Jahres 2022

1460

C0230 Vortrag des Jahres 2021

1465

C0220 Vortrag des Jahres 2020

1466



## Gewerbesteuer - Steuerliche Organschaft

## Währung Euro

## Summe der vorgetragenen Betriebsverluste von Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen

C0310

## Am Anfang des Jahres

C0320

## Verwendung des Jahres

C0330

## Am Ende des Jahres

## Übertragene Gewerbeerträge

C0340

## Übertrag der Gewerbeerträge der integrierten Gesellschaften

C0350

Gewerbeertrag, der dem Gewerbeertrag der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen ist

## Übertragene Spenden

C0360

Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind

## Gewerbesteuer - Betriebsverluste

## **Vorgetragene Betriebsverluste von vorherigen Wirtschaftsjahren (die während des Regimes der steuerlichen Organschaft entstanden sind)**

C0410

C0410

C0410

60410

60410

60410



Aktennummer												
Vordruck 500												Jahr: 2023

## Vermögensteuer - Betriebsvermögen am 01.01.2024

(betrifft nicht ansässige Körperschaften nicht)

		Steuerpflichtige Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß § 60, § 60bis und § 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögenseinheiten
20010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)		
20020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	<input type="checkbox"/>	
20030	Ausländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen)		
20050 0010	Summe		
20070 0020	Gewerbeberechtigungen		
20090 0030	Anlagevermögen (ausgenommen Wertpapiere bewertet am 31.12)		
20110	Umlaufvermögen		
20130	Wertpapiere bewertet am 31.12		
20200 6910			
20400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§ 60 BewG)		
20410 0075	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60bis BewG)		
20420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60ter BewG)		
20500	<b>Gesamtes Rohvermögen</b>		



Aktennummer												
Vordruck 500												Jahr: 2023

	Steuerpflichtige Vermögensseinheiten und Vermögensseinheiten welche gemäß § 60, § 60bis und § 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögensseinheiten
20600		
20620	Verbindlichkeiten und Rückstellungen	
20630	Davon nicht abzugsfähige Verbindlichkeiten (§ 60, § 60bis und § 60ter BewG)	
20630	Davon Rückstellungen gemäß Artikel 46, Nummer 8 L.I.R.	
20750		
0060	<b>Abzugsfähige Verbindlichkeiten und Rückstellungen</b>	
20800		
20800		
20900		
	<b>Summe der Abzüge</b>	
21000		
0300	<b>Reinvermögen</b>	



### Antrag auf Ermäßigung der Vermögensteuer durch Eintragung einer besonderen fünfjährigen Rücklage (§ 8a VStG)

F1200 Verwendung des Steuerjahresgewinns 2023

F1210 Verwendung freier Rücklagen (bei unzureichendem vorhandenem Gewinn)

F1230 Betrag der Ermäßigung der Vermögensteuer (1/5 der eingetragenen Rücklage)

### Vorzeitige, vollständige oder teilweise, Auflösung einer fünfjährigen Rücklage im Steuerjahr 2023 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)

Wurde eine fünfjährige Rücklage vollständig oder teilweise vorzeitig aufgelöst im Steuerjahr 2023 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)?

Ja

Nein

Jahr der Buchung der benutzten fünfjährigen Rücklage

F1232  2019

F1232  2020

F1232  2021

F1232  2022

F1233 Genutzter Betrag der fünfjährigen Rücklage

F1234 Zur Vermögensteuer hinzurechnender Betrag (1/5 der benutzten Rücklage)

### Vermögensteuer - Zusätzliche Frage(n)

Stichtag für die Bewertung von Finanzanlagen ist das Ende des Jahres (31. Dezember 2023) (§ 63 BewG)

Z0001 Wechselkurs am Ende des Wirtschaftsjahres

Z0002 Wechselkurs



## Vermögensteuer - Mindeststeuer

In den Konten (\*) des Standardkontenplans aufgezeichnete Beträge (mit Ausnahme des Buchwerts der Posten, deren Besteuerungsrecht ein Staat hat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat)

	Währung	Euro
F1300 1020	Finanzanlagen (23*)	
F1310 1025	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (41*)	
F1320 1030	Wertpapiere (50*)	
F1330 1035	Bank- und Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand (51*)	
F1340 1040	Summe der Posten (23, 41, 50, 51 des Standardkontenplans)	
F1350 1045	Bilanzsumme (des standardisierten Kontenplans)	

Falls personenbezogene Daten bezüglich natürlicher Personen von der Körperschaft übermittelt werden, werden diese von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung ([www.acd.lu/fr/az/r/RGPD\\_GDPR.html](http://www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html)).

### Unterschrift

**Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.**

**Der gesetzliche Vertreter (oder einer von ihm beauftragten Person)**

, den